VERORDNUNG (EG) Nr. 1362/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 215 Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (5). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1. (²) ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1. (³) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

- 1. Maßnahme Nr. (1): 1838/93
- 2. Programm: 1993
- 3. Begünstigter (2): El Salvador
- 4. Vertreter des Begünstigten (°): SNF, División Asistencia Alimentaria, Casa Presidencial, Barrio San Jacinto, Av. Los Diplomáticos, San Salvador (El Salvador) (Tel.: (503-2) 71 02 28/32/42; Fax: 710258 (à l'attention de Licenciados Carolina Ramírez / Oscar Toledo))
- 5. Bestimmungsort oder -land (5): El Salvador
- 6. Bereitzustellendes Erzeugnis: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
- 7. Merkmale und Qualität der Ware (3) (6): Siehe ABI. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
- 8. Gesamtmenge (Tonnen): 1 090
- 9. Anzahl der Partien: 1
- 10. Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8):

Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch

11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt

Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden

- 12. Lieferstufe: frei Löschhafen gelöscht
- 13. Verschiffungshafen: -
- 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen: -
- 15. Löschhafen: Acajutla
- 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens: -
- 17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 26. 8. 8. 9. 1996
- 18. Lieferfrist: 29. 9. 1996
- 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten: Ausschreibung
- 20. Frist für die Angebotsabgabe: [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 29. 7. 1996
- 21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 12. 8. 1996
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 9. — 22. 9. 1996
 - c) Lieferfrist: 13. 10. 1996
- 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 20 ECU/Tonne
- 23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
- 24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles (Telex: 25 670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (*): Die am 2. 7. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/96 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 15) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

- 1. Maßnahme Nr. (1): 961/95
- 2. Programm: 1995
- Begünstigter (2): PAM, World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I)
- 4. Vertreter des Begünstigten: Wird vom Begünstigten benannt
- 5. Bestimmungsort oder -land: Guatemala
- 6. Bereitzustellendes Erzeugnis: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
- 7. Merkmale und Qualität der Ware (3) (6): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
- 8. Gesamtmenge (Tonnen): 125
- 9. Anzahl der Partien: 1
- 10. Aufmachung und Kennzeichnung (7) (9):

Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IB2, IA2.3 und IB3)

Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch

11. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Gemeinschaftsmarkt

Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden

- 12. Lieferstufe: frei Bestimmungsort
- 13. Verschiffungshafen: -
- 14. Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen: -
- 15. Löschhafen: WFP warehouse in Santo Tomas de Castilla
- 16. Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens: —
- 17. Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 19. 8. 1. 9. 1996
- 18. Lieferfrist: 22. 9. 1996
- 19. Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten: Ausschreibung
- 20. Frist für die Angebotsabgabe: [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 29. 7. 1996
- 21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: [12 Uhr (Brüsseler Zeit)] 12. 8. 1996
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 2. — 15. 9. 1996
 - c) Lieferfrist: 7. 10. 1996
- 22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 20 ECU/Tonne
- 23. Höhe der Lieferungsgarantie: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
- 24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi /Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles (Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (*): Die am 2. 7. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/96 der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996, S. 15) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33 (siehe Costa Rica).
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - Gesundheitszeugnis;
 - eine von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist;
 - Partie B: Die tierärztliche Bescheinigung weist die Ultrahocherhitzungstemperatur und -dauer (UHT: 110 °C/228" oder 114 °C/130" oder 120 °C/60" oder 140 °C/25"), die Temperatur- und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) folgende Fassung: "Europäische Gemeinschaft".
- (8) Die Säcke sind, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 mm × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein:
 - nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung;
 - Oberboden: mindestens 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - Unterboden: 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück (max. 1 050 kg) ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern. Zwischen den Säcken und den Bändern ist ein Schutz aus Karton oder Holz einzuschieben.

(9) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen. Jeder Container soll 20 Tonnen netto enthalten.